

## Erziehung zur Wehrhaftigkeit oder Soldatenspielen?

Von Heinrich Schulz.

Die Erziehung zur Wehrhaftigkeit ist ein Grenzgebiet zwischen Schule und Heer, zwischen Erziehung und soldatischer Auszubildung. Je bestimmter man die Grenzen der beiden Hauptgebiete zieht, um so besser gelangt man zur Begriffsbestimmung der eigentlichen Erziehung zur Wehrhaftigkeit und vermeidet Konflikte zwischen Schule und Heer.

Die Jugendberziehung kennt nur ein einheitliches Ziel und lehnt alle Sonderzwecke ab. Durch die Maßnahmen der Erziehung sollen die geistigen, körperlichen und seelischen Kräfte des Kindes voll entwickelt werden, damit es selber zu einer starken, lebensfreudigen Persönlichkeit heranwächst und in der menschlichen Gesellschaft den seiner Art und Fähigkeit am besten eignenden Platz einzunehmen in der Lage ist. Die Erziehung hat es also nur mit dem Menschen schlechthin, mit dem Mitglied der Gesellschaft, nicht mit dem zukünftigen Arzt, Schlosser oder Kaufmann zu tun. Wohl aber soll die Erziehung alle Eigenschaften des einzelnen so erschließen, daß je nachdem ein tüchtiger Arzt, Schlosser oder Kaufmann aus ihm werden kann, der nicht in Berufseinstellung aufgeht, sondern neben guter Fachkenntnis auch einen klaren Blick und Verständnis für die Gesamtheit der Berufs- und ihr Zusammenwirken zum gesellschaftlichen Ganzen besitzt. Die eigentliche Auszubildung zum Arzt, Kaufmann oder Schlosser aber ist nicht Sache der Schule, sondern Aufgabe besonderer Berufsvorbildung und Auszubildung.

Ebenso wenig ist die Vorbildung zum Soldaten eine Aufgabe der Erziehung, sie kann es noch weniger sein als die Auszubildung zu einem Beruf. Die soldatische Tätigkeit ist im Ernstfall eine fürchtbare Pflicht: die rücksichtslose Vernichtung anderer Menschen mit Waffen aller Art. Für diese Pflicht hat das Kind glücklicherweise noch kein Verständnis und es wäre eine

Versündigung an der Menschheit, sie ihm künstlich anzuerziehen. Auch der Soldat übt sie nur in der Leidenschaft und Unentrinnbarkeit der Notwehr und des Kampfes für Haus und Hof. Die Übung in den Waffen ist darum keine Arbeit für Kinder.

Neben dem eigentlichen soldatischen Können muß der Soldat noch zahlreiche andere Eigenschaften haben, die jedoch nicht ein Vorrecht des Soldaten sind. Es sind im Gegenteil alles Eigenschaften, die selbstverständlicher Besitz jedes vollen entwickelten Menschen sein sollten. Körperliche Gesundheit braucht der Soldat — jeder andere Mensch nicht minder! Seine Sinne muß der Soldat zu gebrauchen verstehen — von jedem anderen Menschen wünscht man es ebenfalls! Einen klugen und beweglichen Verstand soll der Soldat haben, um sich in schwierigen Lagen zurecht zu finden — sollen nicht alle anderen Menschen diese wichtige Waffe erst recht haben? Ausdauer, Ertragen von Strapazen, Marschierfähigkeit, praktischer Sinn, Vertrautheit mit der Natur und ihren Überraschungen, sind notwendige Eigenschaften eines guten Soldaten — ebenso aber auch die jedes anderen Menschen, der Nutzen und Freude am Leben haben will! Die Jugendberziehung hat die Aufgabe, diese und viele andere Eigenschaften durch pädagogische Mittel bei den Kindern zu wecken und in ihrem natürlichen Wachstum zu fördern. Haben wir deshalb erzieherische Einrichtungen, die diesen Zweck voll erreichen, leben wir ferner in gesellschaftlichen Zuständen, in denen auskömmlicher Lohn und befriedigende Arbeitsverhältnisse, gesunde Wohnungsverhältnisse, gesundheitlicher und sozialpolitischer Schutz der Mütter und der heranwachsenden Generation selbstverständliche Dinge sind, so werden dadurch kräftige, gesunde und starkgeistige Menschen herangebildet, die den vollen Wert ihrer eigenen Persönlichkeit und zugleich ihre richtige Stellung im Staatsganzen zu finden wissen. Damit sind aber auch alle Voraussetzungen für eine tatsächliche Wehrhaftigkeit gegeben. In einer solchen Gesellschaft wird es Untaugliche überhaupt kaum geben, die Tauglichen aber werden mit Leichtigkeit die besondere militärische Auszubildung im Waffengebrauch, im Exerzieren und im Felddienst erlernen. Die Durchführung der sozialdemokratischen Forderungen in Sachen der Schule und eine fest zupackende Sozialpolitik ist somit auch die beste Lösung der Frage der militärischen Jugendberziehung. Sie wäre eine Jugendberziehung ohne militärische Zutaten und Neußerlichkeiten und doch zugleich die beste Erziehung zur Wehrhaftigkeit des Volkes.

Ob die Heeresverwaltung nach dem Kriege solchen Erwägungen zugänglich sein wird, muß man abwarten. Daß die militärischen Behörden bis zur obersten Leitung hinauf nicht vor dem Singulernen und Umlernen zurückschrecken, sobald sie damit ihrem kriegerischen Hauptzweck dienen zu können glauben, haben sie in den achtzehn Monaten des Weltkrieges oft genug gezeigt. Sie haben keine Anregung und keinen technischen Fortschritt unbenutzt gelassen, sofern sie ihren Zwecken dienlich schienen. Auch Anregungen auf Veranlassung der militärischen Jugendberziehung, so wie sie vor dem Kriege auf private Initiative hin in verschiedener Form geübt wurde, hat sie bald nach Ausbruch des Krieges stattgegeben; durch die bekannten Richtlinien suchte sie gleichzeitig eine gewisse Einheitlichkeit in das bunte Bielelei zu bringen. Allerdings scheint die Heeresverwaltung keine ungemischte Freude an den Jugendkompagnien zu haben. Schon vor dem Kriege hatte sich gerade in militärischen Kreisen ernster Widerstand gegen die Verkündung des soldatischen Dienstes bemerkbar gemacht. Während des Krieges sind die Bedenken nicht versunken, sondern in verstärktem Maße erhoben worden. Wird der militärische Dienst ernst genommen, so verlieren die Jugendlichen sehr bald die Lust daran; macht man aber die militärischen Übungen zum Spiel, zum Farben- und Ligenzeichen Vergnügen, so verlieren sie den militärischen Wert, den sie allenfalls haben könnten. Von mancherlei sonstigen üblen Erfahrungen und Nebenerscheinungen in diesem Zusammenhang ganz abgesehen!

Es scheint, als ob die militärischen Behörden inzwischen zu gewissen allgemeinen Grundsätzen über die militärische Jugendberziehung gelangt sind, wenn sie auch noch nicht feste Form angenommen und auch noch zu keiner bestimmten Verständigung zwischen den einzelnen Kriegsministerien geführt haben. Aber die jüngsten Verhandlungen des bayrischen Finanzausschusses lassen doch bereits eine gewisse Einmütigkeit in der Beurteilung der Hauptfrage erkennen. Danach will man die Jugend bis zum 17. Lebensjahr von Maßnahmen der militärischen Jugendberziehung völlig freilassen, ein Grundsatz, der auch unsere volle Zustimmung hat. Wir wünschen nur, daß man den Termin noch weiter hinausrückt. Später soll eine Art Heeresvorschule beginnen. Man könnte auch auf sie verzichten, falls für die Jahre bis zur Einberufung zum Heere für ausreichende Gelegenheit zu geeigneten körperlichen Übungen in Verbindung mit wirksamem Arbeitsschutz gesorgt würde. Sollten aber die landsturmpflichtigen jungen Leute zu vorbereitenden militärischen Übungen verpflichtet werden, so setzt das als erste und unerlässliche Vorbedingung eine Verkürzung der allgemeinen aktiven Dienstzeit voraus. Es müßten ferner mit dieser Verbreiterung des Heeresdienstes mancherlei Reformen im Sinne der Demokratisierung des Militärwesens Hand in Hand gehen. In besonderen Maße verlangt werden, daß die militärischen Übungen nicht auf die Spinn- und Feiertage gelegt werden, da die jungen Leute sie für ihre körperliche und geistige Erholung dringend brauchen. Wird ein Nachmittag der Woche dafür angelegt und sollten gelegentlich Übungen einen ganzen Tag in Anspruch nehmen, so darf das keinen Lohnausfall oder sonstige wirtschaftliche Benachteiligung der jungen Leute zur Folge haben. Ebenso wenig darf die Fortbildungsschule darunter leiden. Außerhalb der militärischen Übungen dürfen die Teilnehmer nicht der militärischen Kommandogewalt unterstehen, der Militärgerichtsbarkeit dürfen sie überhaupt nicht unterliegen. Bei den Übungen selber muß jede politische oder religiöse Beeinflussung der jungen Leute unterbleiben.

Selbsterständlich muß sich die Sozialdemokratie ihre Stellung zu einer solchen wichtigen und ein-

schneidenden Neuerung in vollem Umfang vorbehalten. Aber dem jetzigen unsicheren, halb freiwilligen und halb zwangsmäßigen Zustand, bei dem keiner weiß, wie weit die Gesetzmäßigkeit reicht und wo sie in Willkür umschlägt, würde eine gesetzliche Regelung vorzuziehen sein, zumal da durch sie auch der Einfluß der Arbeiter zu seinem Rechte kommt.